



ROSE & PARTNER LLP.



Rechtsanwälte Steuerberater

Der Geschäftsführervertrag im Mittelstand

Vertragsgestaltung, Haftungsrisiken, Haftungsprivilegierung

Agenda



ROSE & PARTNER LLP.

Rechtsanwälte Steuerberater

1. Zweck von Geschäftsführerverträgen
2. Ebenen der Geschäftsführerstellung
3. Geschäftsführerverträge als Schnittstelle verschiedener Rechtsregime
4. Die Haftung des Geschäftsführers
5. Wettbewerbsverbote
6. Möglichkeiten der Haftungsprivilegierung



Geschäftsführerverträge – wofür?

Regelung der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

- Aufgaben des Geschäftsführers
- Gehalt und sonstige Bezüge / Versorgungsleistungen
- Haftungsfragen

Beweisfunktion nach außen, insbesondere auch gegenüber der Finanzverwaltung (Vermeidung vGA)



Geschäftsführerverträge – für welche Gesellschaftsformen?

Erforderlich in erster Linie bei Kapitalgesellschaften

- GmbH
- UG (haftungsbeschränkt)
- vergleichbare ausländische Gesellschaftsformen, z.B. englische Ltd.



Arten von Geschäftsführern

Fremdgeschäftsführer

- ist nicht zugleich am Gesellschaftskapital beteiligt

Gesellschafter-Geschäftsführer

- ist gleichzeitig als Mehrheits- oder Minderheitsgesellschafter am Gesellschaftskapital beteiligt
- Unterschiede zum Fremdgeschäftsführer v.a. im Sozial- und Steuerrecht



Ebenen der Geschäftsführerstellung

Organebene: Bestellung zum Geschäftsführer

- Geschäftsführer als gesetzliches Organ der Gesellschaft (Außenverhältnis)

Schuldrechtliche Ebene: Anstellungsvertrag

- Dienstvertrag, der die zivilrechtliche Stellung des Geschäftsführers regelt (Innenverhältnis)
- kann mit der Organebene verzahnt sein, grundsätzlich sind jedoch beide Ebenen voneinander unabhängig



Der Geschäftsführervertrag – Schnittstelle vieler Rechtsregime

- **Zivilrecht**
- **Arbeitsrecht**
- **Gesellschaftsrecht**
- **Steuerrecht**
- **Sozialversicherungsrecht**
- **Strafrecht**



Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers

beim Fremdgeschäftsführer i.d.R immer anzunehmen

- Fremdgeschäftsführer gelten i.d.R. als abhängig beschäftigt und sind damit sozialversicherungspflichtig, auch wenn ihnen kein Arbeitnehmerstatus zukommt

Differenzierung beim Gesellschafter-Geschäftsführer

- als Mehrheitsgesellschaft nicht sozialversicherungspflichtig
- als Minderheitsgesellschafter sind die tatsächliche Vertragsgestaltung und die Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft maßgeblich



Geschäftsführerbezüge vs. verdeckte Gewinnausschüttung

Bestandteile der Gesamtbezüge eines Geschäftsführers

- Bruttofestgehalt
- Tantieme
- Pensionsrückstellungen
- geldwerte Vorteile durch PKW-Nutzung etc.
- sonstige Versorgungsleistungen, z.B. Versicherungen

Zur Vermeidung von vGA müssen Verträge von Gesellschafter-Geschäftsführern einem Fremdvergleich standhalten

Jahresgesamtbezüge von GmbH-Geschäftsführern 2010 in €



ROSE & PARTNER LLP.

Rechtsanwälte Steuerberater

Wirtschaftszweig	Höchstwert	Durchschnitt
Dienstleister	2.317.000	109.255
Einzelhandel	547.000	85.892
Großhandel	1.447.000	131.850
Handwerk	591.000	93.144
Industrie	1.606.000	161.074



Eckpfeiler der Geschäftsführerhaftung

In der Regel Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft:

- Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes als allgemeiner Haftungsmaßstab, § 43 GmbHG
- insbesondere Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals möglich
- Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife, § 64 GmbHG
- weitere Sonderhaftungstatbestände



Eckpfeiler der Geschäftsführerhaftung 2

In Sonderfällen Außenhaftung:

- Handelndenhaftung im Gründungsstadium, § 11 Abs. 2 GmbHG
- § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetzverletzungen (z.B. § 15a InsO, § 266a StGB)
- Steuerhaftung, § § 34 Abs. 1, 69 AO



Exkurs: Insolvenzantragspflichten

Insolvenzantragspflicht für alle juristischen Personen nach dem MoMiG in § 15a InsO geregelt

- Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung spätestens nach drei Wochen
- in der GmbH Antragspflicht der Geschäftsführer
- bei Führungslosigkeit der GmbH Antragspflicht der Gesellschafter!
- Insolvenzverschleppung ist gem. § 15 Abs. 4 InsO strafbar und löst über § 823 Abs.2 BGB die persönliche Außenhaftung des Geschäftsführers aus



Exkurs: § 266a StGB

Die Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung ist gem. § 266a StGB strafbar

- Neben der Strafbarkeit persönliche Außenhaftung des Geschäftsführers über § 823 Abs.2 BGB
- Bei Abführung in der Krise keine Haftung des Geschäftsführers aus § 64 GmbHG
- Abführungspflicht besteht auch, wenn kein Lohn mehr gezahlt wird; ggf. sind zuvor entsprechende Rücklagen zu bilden



Wettbewerbsverbot während der Zeit als Geschäftsführer

- besteht bereits kraft Gesetzes aufgrund der Organstellung
- Geschäftschancen der Gesellschaft dürfen nicht vereitelt werden; von daher keine Tätigkeit im gleichen Geschäftszweig zulässig
- Bei Verstößen: Unterlassungs- / Schadensersatzansprüche
- Befreiungen im Gesellschafts- oder Geschäftsführervertrag sind zulässig

Wettbewerbsverbote 2



ROSE & PARTNER LLP.

Rechtsanwälte Steuerberater

nachvertragliches Wettbewerbsverbot

- besteht nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung
- ist nicht zwingend von einer Karenzentschädigung abhängig
- darf nur zum Schutz berechtigter Unternehmensinteressen vereinbart werden
- muss nach Ort, Zeit und Gegenstand hinreichend bestimmt sein



Haftungsprivilegierungen im Geschäftsführervertrag

Beschränkung der Innenhaftung

- Nach hM wohl nur für einfache Fahrlässigkeit zulässig
- Ausgenommen sind Haftungstatbestände, bei denen der Ersatz zur Befriedigung von Gesellschaftsgläubigern benötigt wird

Freistellung für Außenhaftung

- gilt nur im Innenverhältnis zur Gesellschaft, i.d.R. wertlos bei Insolvenz

Verkürzung von Verjährungsfristen

Anspruch auf Entlastung

D & O-Versicherung



ROSE & PARTNER LLP.

Rechtsanwälte Steuerberater

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. BORIS JAN SCHIEMZIK

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

ROSE & PARTNER LLP.

Jungfernstieg 40

20354 Hamburg

www.rosepartner.de